

# Pressematerial

zum Hintergrundgespräch am Freitag, 2. Juni 2017

## Personalausstattung der Berliner Grundschulen

In den Entwürfen für die Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften und von Erzieher\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Pädagogischen Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen (weiteres pädagogisches Personal) an öffentlichen Berliner Schulen für das Schuljahr 2017/2018 sind Änderungen enthalten, die erhebliche Verschlechterungen für die Berliner Grundschulen nach sich ziehen können.

### LEHRKRÄFTE

#### Umsteuerung von Klassenfaktor auf Schülerfaktor verschleiert Klassenvergrößerungen

Die Berechnung der Lehrkräfte-Zumessung für die Grundschule soll ab sofort auf Basis eines Schülerfaktors erfolgen, anstatt wie zuvor auf Basis des Klassenfaktors. Durch die veränderte Berechnungsart entstehen Abzüge bei allen Grundschulen, die Klassen mit weniger als 25 Schüler\*innen haben. Das betrifft viele Grundschulen, denn im Durchschnitt liegt die Klassengröße berlinweit bei 22 Schüler\*innen.

#### Brennpunktschulen besonders betroffen

Insbesondere trifft die Änderung Grundschulen mit einer hohen Anzahl lernmittelbefreiter Schüler\*innen oder Schüler\*innen mit nicht-deutscher Herkunftssprache, die Klassen mit 21 bis 25 Schüler\*innen einrichten dürfen (§8 Grundschulverordnung). Eine vierzügige Grundschule mit der durchschnittlichen Klassenfrequenz von 22 Schüler\*innen erhält mit der neuen Zumessung beispielsweise 56,32 Lehrkräfte-Stunden weniger. Das entspricht zwei Vollzeitstellen.

Tab. 1: Vergleich zweier Grundschulen in Mitte: Lehrkräfte-Ausstattung nach aktueller und neuer VV Zumessung

	<b>Grundschule am Arkonaplatz</b> - dreizügig (inkl. ein Klassenzug SESB) - 444 Kinder - 6 % lernmittelbefreit	<b>City-Grundschule</b> - dreizügig - 385 Kinder - 50 % lernmittelbefreit
<b>Zumessung nach aktueller VV</b>	568 Std.	495 Std.
<b>Zumessung nach VV 2017/18</b>	599 Std.	435 Std.
<b>Bilanz</b>	<b>+ 31 Std. = + 1,1 VZE</b>	<b>- 60 Std. = - 2,1 VZE</b>

\* Stunden für sonderpädagogischen Förderbedarf, Sprachförderung etc. bleiben in der Rechnung unberücksichtigt.

### Nachsteuerung ohne Berechnungsgrundlage

Die Senatsverwaltung möchte durch eine Nachsteuerung die Personalkürzungen an einzelnen Schulen ausgleichen, allerdings nur wenn die Personaleinbußen über 14 Stunden liegen. Für diese Nachsteuerung gibt es keine solide transparente Berechnungsgrundlage. Völlig unklar ist somit, wie viel Personal die Schulen noch über die Nachsteuerung erhalten und wie groß der zusätzliche bürokratische Aufwand ist. Ein solches Vorgehen legt den Grundstein für willkürliche Zuweisungen. Eine Gewähr für die Nachsteuerung sowie eine verlässliche Perspektive für die kommenden Jahre gibt es nicht.

### Erhöhung der Klassenfrequenzen

Durch die Umsteuerung müssen die Schulen mehr Schüler\*innen pro Klasse aufnehmen, damit sie die bisherigen Personalmittel erhalten. Insgesamt steigt die Anzahl der Schüler\*innen an den Grundschulen. Die personellen Ressourcen steigen allerdings nicht gleichermaßen an. Dies wird am Beispiel von Grundschulen im Bezirk Mitte deutlich. (siehe Tab. 2) Einem Schüler\*innen-Aufwuchs von 5,9 Prozent (479) steht nur ein Aufwuchs der Lehrkräftestunden von 2,7 Prozent (253 Stunden = 9 Stellen) gegenüber. Die Klassengröße steigt im Durchschnitt um ein Kind.

Tab. 2: Zugewiesene Lehrkräftestunden im Verhältnis zum Schüler\*innenaufwuchs (Bsp. Mitte)

Grundschule (anonymis.)	Anzahl der Kinder			zugewiesene Lehrkräftestunden (inkl. Frequenzausgleich)			durchschn. Klassengröße	
	16/17	17/18	Bilanz	16/17	17/18	Bilanz	16/17	17/18
1	570	600	+30	645	639	-6	21,9	23,1
2	354	348	-6	403	389	-14	22,1	21,8
3	474	485	+11	505	508	+3	23,7	24,3
4	432	462	+30	510	522	+12	20,6	22,0
5	533	561	+28	582	583	+2	21,3	23,4
6	398	434	+36	460	486	+27	20,9	21,7
7	424	451	+27	465	475	+10	22,3	23,7
8	474	498	+24	542	542	0	21,5	22,6
9	445	526	+81	486	570	+84	22,3	22,9
10	367	400	+33	412	438	+26	21,6	22,2
11	394	402	+8	447	445	-2	21,9	22,3
12	527	536	+9	576	570	-6	22,9	23,3
13	442	475	+33	476	504	+28	23,3	25,0
14	429	435	+6	478	486	+8	21,5	21,8
15	609	638	+29	646	675	+29	23,4	23,6
16	430	442	+12	466	458	-8	22,6	23,3
17	332	384	+52	392	422	+30	20,8	22,6
18	544	580	+36	585	616	+31	23,7	24,2
			<b>Summe: 479 = + 5,9%</b>			<b>Summe: 253 = + 2,7 %</b>	<b>22,1</b>	<b>23,0</b>

\* An allen der 18 abgefragten Grundschulen, bei einer Ausnahme, lernen über 70 Prozent Kinder, die von der Zuzahlung zu Lernmitteln befreit sind (lmb).

### Geringer Effekt für Schulen mit großen Klassen

Nach alter Zumessung erhielten Schulen für größere Klassen zusätzliches Personal. Oberhalb der Klassengröße 24 wurde für jedes zusätzliche Kind eine halbe Stunde mehr zugewiesen. Eine Schule

mit 81 Kindern in der Schulanfangsphase (27 je Klasse, 3 Klassen) hat nach alter Berechnung inkl. Teilung/Förderung 72 Stunden (+6h Saph-Zuschlag) bekommen. Bei neuer Zumessung sind es 75,33 Stunden (+ 6h Saph-Zuschlag). Das sind gerade einmal 3,33 Stunden mehr. Der "der faire Ausgleich" für die stark nachgefragten Schulen bewegt sich in sehr geringer Höhe.

### **Verschlechterung im Vergleich zum Schülerfaktor vor 2008/09**

Der Klassenfaktor für die Grundschulen wurde zum Schuljahr 2008/09 eingeführt. Davor wurde die Zumessung auf Basis des Schülerfaktors durchgeführt. Damals gab es jedoch für Klassen mit mehr als 40 Prozent Schüler\*innen nicht deutscher Herkunftssprache einen wesentlich erhöhten Schülerfaktor. Eine Unterscheidung ist beim neuen Schülerfaktor nicht vorgesehen.

Tab. 3: Neuer Schülerfaktor im Vergleich mit Schülerfaktor vor 2008/09

	Stunden pro Schüler*in		
Klasse	2017/18	2006/07	2006/07 (>40% ndH)
1	0,93	0,929	1,251
2	0,93	0,971	1,251
3	1,25	1,098	1,098
4	1,25	1,225	1,225
5	1,25	1,352	1,352
6	1,25	1,394	1,394
Stunden pro Zug bei 24 Kindern je Klasse:			
	165	167	182

### **Unklarheiten bei neuer Berechnung für das sonderpädagogische Personal**

Ab dem Schuljahr 2017/18 soll nun beginnend mit der 3. Jahrgangsstufe auch die Berechnung des Personalbedarfs für die sonderpädagogische Förderung in den Bereichen Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache geändert werden. Die Berechnungsgrundlage dafür ist in den Zumessungsrichtlinien jedoch nicht transparent ausgewiesen. Es braucht dringend die Offenlegung der Berechnungsgrundlage für die Personalausstattung. Auch in diesem Bereich ist eine Nachsteuerung vorgesehen, für die keine Berechnungsgrundlage bekannt ist.

### **SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE**

#### **Vor- und Nachbereitungszeit wird nicht sicher gestellt**

Seit dem 1. Februar 2017 ist die Dienstvereinbarung zur Regelung der mittelbaren pädagogischen Arbeit von Erzieher\*innen an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt (DVmpA) in Kraft getreten. Diese Dienstvereinbarung regelt, dass jede\*r vollzeitbeschäftigte Erzieher\*in in der Grundschule bzw. in einem sonderpädagogischen Förderzentrum einen Anspruch auf mindestens vier Stunden in der Woche Zeit für die Vor- und

Nachbereitung ihrer pädagogischen Arbeit hat. Der vorliegende Entwurf der VV Zumessung enthält die Aussage, dass die Stellenzuweisung die mittelbare pädagogische Arbeit bereits berücksichtigt.

Eine Sicherstellung der Vor- und Nachbereitungszeit ist dennoch nicht gewährleistet. Denn die Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit verfolgt das Ziel, ein Zeitbudget für die nicht unmittelbar mit den Kindern verbrachte Arbeitszeit sicherzustellen.

Die bisherige Berechnungsgrundlage der Stellenzuweisung hat sich auch mit der neuen Zumessungsrichtlinie nicht geändert. Somit wird die Dienstvereinbarung zwar im Wortlaut berücksichtigt, die Umsetzung der vier Stunden Vor- und Nachbereitungszeit führt dann jedoch zu einer Belastung der Erzieher\*in-Kind-Relation. Eine konsequente Anwendung der DVmpA muss auch eine Erweiterung der personellen Ausstattung beinhalten, damit die mittelbare pädagogische Arbeit ohne Einschränkung in den Dienstplan eingepflegt werden kann.

### **Keine idealtypische Ausstattung**

In der VV Zumessung wird die Personalzumessung als die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit weiterem pädagogischen Personal beschrieben. Die übliche Praxis in den Schulen zeigt jedoch, dass Erzieher\*innen in vielfältiger Weise für Aufgaben eingesetzt werden, für die keinerlei Stellenanteile vorgesehen sind. Das reicht von unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten (außerhalb von Jahrgangübergreifendem Lernen) bis zur Vertretung von Lehrkräften. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Bemessungsgrundlage sowohl des weiteren pädagogischen Personals als auch die Lehrkräftebemessung nicht den Anforderungen der jeweiligen Arbeitsbereiche entsprechen. Das Weisungsrecht der Schulleitung setzt sich in diesen Fällen mangels personeller Alternativen über die geltenden Vorschriften hinweg.

Die vorliegende Formulierung in der Zumessungsrichtlinie trägt dazu bei, dass sich diese problematische Situation in vielen Schulen weiter verschärfen wird.

### **Personalschlüssel für verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) wird verschlechtert**

Aus dem Entwurf der Zumessungsrichtlinie geht hervor, dass die Personalausstattung für die verlässliche Halbtagsgrundschule verschlechtert wird. Die bisherige Stellenzuweisung erfolgte nach Stellenanteilen pro Schüler\*innen bei einer Gruppenfrequenz von 22 als Berechnungsgrundlage. Die Stellenzuweisung für eine Gruppe wird beibehalten, doch jetzt gilt sie statt für 22 Schüler\*innen für 24 Schüler\*innen.

Die veränderte Gruppenfrequenz hat zur Folge, dass in der Summe weniger Erzieher\*innenstellen bei gleich bleibender Kinderzahl zur Verfügung stehen. Die Neuregelung bedeutet für eine vierzügige Grundschule mit einer Klassenfrequenz von je 24 eine Verschlechterung um 0,34 Stellen für Erzieher\*innen.

Tab. 4: Personalausstattung VHG nach alter und nach neuer Berechnungsgrundlage

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>ALT: Personal für Klasse mit 24er Frequenz</b>	<b>Neu: Personal für Klasse mit 24er Frequenz</b>
1	0,3149	0,2887
2	0,2940	0,2695
3	0,1960	0,1796
4	0,1330	0,1219

5	0,0583	0,0535
6	0,0350	0,0321
<b>Stellen je Zug</b>	<b>1,031</b>	<b>0,9453</b>

### **Personalausstattung im Ganzttag trotz Verabredungen im Koalitionsvertrag nicht verbessert**

Die Berliner Regierungskoalition hat in der Koalitionsvereinbarung eine Verbesserung der Personalausstattung im Ganzttag formuliert. In dem Entwurf der VV Zumessung ist diese Absicht zur Verbesserung der Personalausstattung im Ganztagsbetrieb nicht berücksichtigt worden.

Die Grundausrüstung für den Ganztagsbetrieb der Berliner Grundschulen entspricht nicht den Anforderungen des pädagogischen Alltags. Die unzureichende Ausstattung bildet zwar die gesetzlichen Mindeststandards ab, die Schülerförderungsverordnung (SchüFöVO) eröffnet aber durchaus die Möglichkeit einer dringend erforderlichen Verbesserung der personellen Ausstattung. Dort heißt es: „In der ergänzenden Förderung und Betreuung ist für jeweils 22 Schülerinnen und Schüler die Ausstattung mit mindestens einer Fachkraft sicherzustellen.“ Die Mindestausstattung gibt lediglich Aufschluss darüber, dass für die Gesamtheit aller Aufgaben, die für 22 Kinder anfallen, eine Erzieher\*in mit einer Vollzeitstelle zur Verfügung gestellt wird.

Geht man davon aus, dass von der Gesamtarbeitszeit einer Erzieher\*in nur 75 Prozent für die direkte pädagogische Arbeit mit den Kindern verbleiben, da auch für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit entsprechend Zeit benötigt wird, beträgt dieses Verhältnis bereits 1:29. Hier wird deutlich, dass die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

## Anlage

### Grundschulen Tabelle 2

\*Die Nummerierung stimmt nicht mit den Grundschulen in der Tabelle überein.

- (1) Erika-Mann-GS
- (2) Kurt-Tucholsky-GS
- (3) Leo-Lionni-GS
- (4) Gesundbrunnen-GS
- (5) Heinrich-Seidel-GS
- (6) Carl-Kraemer-GS
- (7) Wedding-GS
- (8) Gottfried-Röhl-GS
- (9) Gustav-Falke-GS
- (10) Rudolf-Wissell-GS
- (11) Wilhelm-Hauff-GS
- (12) Albert-Gutzmann-GS
- (13) Vineta-GS
- (14) Brüder-Grimm-GS
- (15) Andersen-GS
- (16) Humboldthain-GS
- (17) Allegro-GS
- (18) Carl-Bolle-GS